

Erläuternder Bericht zum Vorprojekt des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB)

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat per Entscheid vom die Vernehmlassung zum Vorprojekt des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB) samt vorliegendem erläuternden Bericht beschlossen.

1. Einleitung

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes wurde von der Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die durch Beschluss des Staatsrates vom 23. Januar 2019 eingesetzt wurde. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der kantonalen Verwaltung, namentlich der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, des kantonalen Amtes für Rhonewasserbau (KAR3) und des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt zusammen. Insbesondere erhielt die Arbeitsgruppe den Auftrag, die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Stellen zu prüfen, die für den Umgang mit den Naturgefahren im Kanton Wallis zuständig sind, und das Prinzip des integralen Risikomanagements für Naturgefahren in die kantonalen Rechtsgrundlagen einzuführen.

Die Totalrevision des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. März 2007 (kWBG) ist angesichts der Vielzahl der von der Arbeitsgruppe und den für Naturgefahren zuständigen kantonalen Fachstellen festgestellten Problemen zwingend.

Die Naturgefahren waren schon immer ein wichtiges Thema im Kanton Wallis. Das Wallis ist aufgrund seiner Topographie besonders von Naturgefahren betroffen, und dies wird auch zukünftig so bleiben. In diesem Bereich eine Vorreiterrolle zu übernehmen ist entscheidend, um zukünftige Katastrophen, die unweigerlich mit dem Verlust von Menschenleben verbunden wären, möglichst zu vermeiden.

Im Anschluss an die Motion Danioth (1999) beauftragte der Bundesrat auf Stufe Bund die Nationale Plattform "Naturgefahren" PLANAT, eine umfassende und interdisziplinäre Strategie zur Verbesserung der Sicherheit vor Naturgefahren zu entwickeln. Der Bundesrat hat dabei klar seinen Willen zum Ausdruck gebracht, im Interesse eines gesamtheitlichen Risikomanagements landesweit einen vergleichbaren Sicherheitsstandard zu schaffen. Dabei steht der Schutz des Menschen und seines natürlichen Lebensraums sowie der Schutz von erheblichen Sachwerten im Vordergrund. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die PLANAT zwischen 2009 und 2018 mehrere aufeinander folgende Berichte veröffentlicht. Es ist nun Aufgabe der Kantone, ihre Gesetzgebung entsprechend anzupassen. Die kantonalen Fachdienste konnten aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung im Umgang mit Naturgefahren aufzeigen, dass die heutigen kantonalen Gesetzesgrundlagen diesen Empfehlungen nicht mehr genügen. Deshalb wurde beschlossen, das neue Gesetz gemäss den Empfehlungen der PLANAT auf die Grundsätze des integralen Risikomanagements abzustützen.

Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren bedeutet, die baulichen, planerischen und organisatorischen Massnahmen optimal und kostengünstig zu kombinieren und aufeinander abzustimmen. Dazu ist eine integrale Gesamtbetrachtung basierend auf Gefahren- und Risikogrundlagen unabdingbar. Grundsätzlich besteht die Aufgabe darin, zunächst die Gefahren und Risiken zu erfassen und zu bewerten, und sie dann wo notwendig und möglich zu vermindern.

Der Umgang mit Naturgefahren war in der Vergangenheit vor allem durch die Erstellung von Schutzbauten (bauliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr, beispielsweise Lawinenverbauungen) und durch die Ausscheidung von für die Raumplanung relevanten Gefahrenzonen (planerisch präventive Massnahmen) gekennzeichnet. Diese Massnahmen haben sich vollumfänglich bewährt. Die Kosten für zusätzliche Neubauten sowie die äusseren Rahmenbedingungen setzen der Realisierbarkeit von weiteren Schutzbauten jedoch klare Grenzen. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Gesellschaft auf Information und Warnung gestiegen sind sowie die Fragen zu Schuld und Haftung auch bei Naturgefahren in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus rückten. Entsprechend wurde das integrale Risikomanagement in den letzten 20 Jahren unter Einbezug der neuen technischen Möglichkeiten zur Messung, Warnung und Überwachung (organisatorische Massnahmen) immer bedeutender. Seit mehreren Jahren werden nun auch entsprechend Notfallplanungen und Interventionskarten erarbeitet und umgesetzt. Diese organisatorischen Massnahmen werden heute – neben baulichen und planerischen Massnahmen – für das integrale Risikomanagement gleichwertig miteinbezogen.

Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 26. Juli 2005, wonach betroffenen Grundeigentümern das Recht eingeräumt werden muss, eine Gefahrenzone in einem Beschwerdeverfahren anzufechten, wurde im Wasserbaugesetz von 2007 zudem erstmals ein Verfahren zur Genehmigung von Gefahrenzonen eingeführt. Nach mehr als 12 Jahren Erfahrung in diesem Bereich zeigt sich, dass die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen und die entsprechenden Verwaltungsrichtlinien angepasst werden müssen.

Schlussendlich ist auch die Aufteilung der Rechtsgrundlagen im kantonalen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren und im kantonalen Wasserbaugesetz immer schwieriger zu rechtfertigen. Dies führte zunehmend zu Problemen. Fragen stellten sich wiederholt vor allem in Bezug auf die Zuständigkeiten: Welche Stelle sollte welche Aufgaben und in welchem Umfang finanzieren resp. subventionieren? Zudem wurden auch Unterschiede in der praktischen Anwendung der beiden Gesetze festgestellt.

Wie bereits erwähnt wurde, ist der Mensch ein Teil der Natur. Er muss sicherstellen, dass die Lebensgrundlagen nicht durch Naturelemente zerstört werden. Es liegt daher in seiner Verantwortung, sich so weit wie möglich vor allen Naturgefahren zu schützen.

2. Gesetzliches Verfahren

Die heutige kantonale Wasserbaugesetzgebung besteht aus einem Gesetz und einer Verordnung. Für die Totalrevision ist folgendes Verfahren vorgesehen:

- a) *Das neue Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau (nachfolgend «GNGWB») wird durch den Grosse Rat, auf der Grundlage eines vom Staatsrat vorgelegten Entwurfs, erlassen (Artikel 42 Absatz 1 Kantonsverfassung, Artikel 35 ff Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten).*
- b) *Die neue Verordnung über die Naturgefahren und den Wasserbau wird durch den Staatsrat erlassen. Anschliessend wird sie vom Grosse Rat genehmigt (oder abgelehnt), ohne dass dieser Änderungen vornehmen kann (Artikel 57 Absatz 2 Kantonsverfassung).*

Der vorliegende Entwurf trägt dieser Unterscheidung insofern Rechnung, als dass alle wesentlichen Elemente (Zuständigkeiten, Definition der materiellen Regeln und Verfahren) im Gesetz enthalten sind, während die Detailbestimmungen in der Verordnung zu finden sind.

Das Gesetz und die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren werden zeitgleich revidiert und die Artikel betreffend die Naturgefahren werden hier entfernt.

3. Grundzüge der Revision

Die folgenden allgemeinen Erläuterungen sollen dem Grossen Rat und allen Interessierten die Gründe für die Totalrevision des kantonalen Wasserbaugesetzes darlegen, einen Überblick über die geleistete Arbeit geben und die Besonderheiten der vorgeschlagenen Totalrevision in der vorgelegten Form beschreiben. Zusätzliche Erläuterungen und Details finden sich in den Kommentaren zu den einzelnen Artikeln in Kapitel 4.

3.1. Einführung des Begriffs des integralen Risikomanagements

Die ständig wachsende Wohnbevölkerung, die Zunahme der Verkehrsflüsse und der Freizeitaktivitäten haben die Risiken in Bezug auf Naturgefahren in den letzten Jahrzehnten immer mehr ansteigen lassen. Hinzu kommt, dass die Ansprüche der Gesellschaft auf Information und Warnung gestiegen sind sowie die Fragen zu Schuld und Haftung auch bei Naturgefahren in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus rückten. Eine absolute Sicherheit wird es aber nie geben. Umso mehr ist eine Risikokultur notwendig, die eine transparente Darstellung und Bewertung der Risiken, deren Veränderungen sowie vorbeugende Massnahmen ermöglicht.

Beim Kreislauf des integralen Risikomanagements wird zwischen den drei Phasen der Vorbeugung, der Bewältigung und der Regeneration unterschieden. Mit dem Einbezug der neuen technischen Messmöglichkeiten wurden die Warnung und Überwachung (organisatorische Massnahmen) in den letzten 20 Jahren immer wichtiger. Seit mehreren Jahren werden nun auch Notfallplanungen und Interventionskarten erarbeitet und umgesetzt. Diese organisatorischen Massnahmen werden heute – neben baulichen und planerischen Massnahmen – für das integrale Risikomanagement gleichwertig miteinbezogen. Das integrale Risikomanagement bei Naturgefahren bedeutet entsprechend, die baulichen, planerischen und organisatorischen Massnahmen optimal und kostengünstig zu kombinieren.

3.2. Verfahrensvereinfachungen

Das Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1932 enthielt keine Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren. Diese wurden erstmals im Wasserbaugesetz aus dem Jahr 2007 festgelegt. Dieses Verfahren soll nun – nach mehr als einem Jahrzehnt Erfahrung bei deren konkreter Anwendung in der Praxis – aktualisiert und wo möglich vereinfacht werden, insbesondere in Bezug auf die Rhone und die Gefahrenzonenpläne.

3.3. Überarbeitung des Finanzierungs- und Subventionssystems

Gegenwärtig unterscheiden sich sowohl die Subventionssätze als auch die Berechnungsmethode je nach der angewandten Rechtsgrundlage, und dies selbst bei ähnlichen Leistungen (Schutzprojekte, Gefahrenkarten, Notfallplanungen) und bei identischen Beiträgen des Bundes. Die Berechnungsmethode für die Subventionen im neuen Gesetz beruht auf klaren und einheitlichen Kriterien, die sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der PLANAT auf den Umgang mit dem integralen Risikomanagement (vorhandene Gefahrenkarten für alle relevanten

Prozesse, Berücksichtigung dieser im Rahmen der Raumplanung, Wirtschaftlichkeit des Projektes, Höhe des individuellen Todesfallrisikos) abstützen.

3.4. Klärung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen an der Umsetzung des integralen Risikomanagements beteiligten Stellen.

Eine Hauptaufgabe der Totalrevision des kWBG ist die Klärung der Zuständigkeiten im Umgang mit Naturgefahren und dem integralen Risikomanagement. Die Zuständigkeiten werden klar und nachvollziehbar den verschiedenen Akteuren, d. h. dem Kanton, den Gemeinden und den Eigentümern von Infrastrukturanlagen, zugewiesen.

Zudem wird die individuelle Verantwortung jedes Einzelnen betont. Die Verantwortung einzig der öffentlichen Hand zuzuweisen wäre nicht zu vertreten, vor allem in dem Fall, wenn eine Privatperson freiwillig eine Tätigkeit ausübt, die offensichtlich Naturgefahren ausgesetzt ist. Die Betonung dieser Eigenverantwortung des Einzelnen, die in Artikel 6 der Bundesverfassung begründet ist, entspricht ebenfalls den Empfehlungen und Richtlinien der PLANAT und damit des Bundes.

3.5. Verwaltungsstrafrecht

Die Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts sind seit 2007 (Artikel 60 kWBG) trotz der zwischenzeitlichen Totalrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs nie aktualisiert worden. Entsprechend müssen vor allem die Bestimmungen in Bezug auf die Verjährung, aber auch der Artikel über die Straftatbestände aktualisiert werden.

Das Vorgehender zuständigen Behörden wird zudem durch die Einführung der Deliktsfähigkeit von juristischen Personen vereinfacht: im Gegensatz zum geltenden Recht wird es nämlich nicht mehr notwendig sein, sich im Fall einer begangenen Straftat direkt an die für das Unternehmen zuständige natürliche Person (in der Regel der Verwaltungsratspräsident) zu wenden.

3.6. Revision des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren

Das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren behandelt in Zusammenhang mit den Naturgefahren die Aspekte, die die Gefahrenprozesse Lawinen, Bodeninstabilitäten und Murgänge in forstlichen Bachläufen betreffen.

Diese Bereiche werden in das neue Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau integriert. Damit verbunden ist auch eine Namensänderung des bisherigen Gesetzes in «Gesetz über den Wald».

Zudem wird die Gelegenheit zu verschiedenen weiteren Änderungen genutzt, welche vor allem auf bereits erfolgten Anpassungen der Waldgesetzgebung auf Stufe Bund basieren.

4. **Kommentar zum Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau**

Der Gesetzentwurf ist um sechs Themenbereiche aufgebaut. Der erste Teil befasst sich mit den allgemeinen Bestimmungen, der zweite mit dem integralen Risikomanagement. Teil 3 betrifft die Finanzierung. Im vierten Teil werden die Aufgaben des Kantons behandelt und Teil 5 und 6 umfassen die verschiedenen Bestimmungen sowie die Schlussbestimmungen.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Teil umfasst die allgemeinen Aspekte des Gesetzesentwurfs. Hier werden der Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich, die Definition der oberirdischen Gewässer (Fliessgewässer und Seen), die Grundsätze, die Zuständigkeiten, die Eigentumsverhältnisse an den Fliessgewässern und Seen sowie der Vorbehalt der Spezialbewilligungen geregelt.

Teil 2 Integrales Risikomanagement

Dieser Titel lässt sich in drei Unterabschnitte aufteilen. Der erste Teilabschnitt regelt die Prävention (Grundlagendokumente, Wasserbauplanung und Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen, Unterhalt der Schutzbauten, Fliessgewässer und Seen). Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Überwachung und Intervention. Im dritten Abschnitt sind die baulichen Massnahmen geregelt. Dabei werden der Wasserbau und die Schutzbauten, die dringlichen Massnahmen und Instandsetzungen sowie die diesbezüglichen Verfahrensbestimmungen behandelt.

Teil 3 Finanzierung

Die finanziellen Aspekte werden in Teil 3 geregelt. Auch dieser Teil ist in drei Teilabschnitte gegliedert: die Ausgestaltung der Finanzierung, die Subventionierung und andere Finanzierungen.

Teil 4 Aufgaben des Kantons

Die Aufgaben des Kantons werden im vierten Teil dargelegt. Dabei werden die Oberaufsicht des Kantons, die Arbeitseinstellungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sowie die diesbezüglichen Verfahren und die Ersatzvornahme geregelt.

Teil 5 Verschiedene Bestimmungen

Dieser Teil umfasst die Bestimmungen in Bezug auf die Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen, die Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken von Anrainern, das gesetzliche Grundpfandrecht, die Rechtsmittel, die Straftatbestände und Strafandrohungen sowie die Verjährung.

Teil 6 Schlussbestimmungen

Der letzte Teil umfasst die Vollzugsbestimmungen.

Artikel 1 Zweck

Artikel 1 regelt den Zweck des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau, namentlich den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sowie den Unterhalt und den Wasserbau von Fliessgewässern und Seen.

Der Schutz von Personen hat oberste Priorität. Der Schutz der Tiere ist gemäss den Definitionen der nationalen Plattform Naturgefahren, nachfolgend «PLANAT» (Strategie Naturgefahren Schweiz, Sicherheitsniveau für Naturgefahren, August 2013) nicht mehr speziell aufgeführt. Der Schutz der Nutztiere liegt im Verantwortungsbereich ihrer Eigentümer und ihre Schutzbedürfnisse sind bereits weitgehend durch andere Regelungen abgedeckt.

Mit dem Begriff «erhebliche Sachwerte» wird Bezug genommen auf das Prinzip der Kostenwirksamkeit von Massnahmen und auf die Verhältnismässigkeit des Mitteleinsatzes, der zur Erreichung des Schutzes eines Objektes erforderlich ist.

Artikel 2 Gegenstand und Geltungsbereich

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt das integrale Risikomanagement in Zusammenhang mit den gravitativen Naturgefahren (das heisst allen Gefahren, die mit einer Massenbewegung verbunden sind), den tektonischen Naturgefahren und mit den klimatisch-meteorologischen und anderen Naturgefahren. Die Definition der verschiedenen Naturgefahren entspricht derjenigen der PLANAT aus dem Jahr 2013.

Auch die Fliessgewässer und Seen werden in diesem Artikel definiert. Nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs fallen alle linienförmigen oder flächigen Gewässer, die hauptsächlich eine Funktion zur Ableitung von Reinabwasser haben, die sich aus einer privatrechtlichen Konzession ergeben oder die ausschliesslich zur Nutzung der Wasserkraft, zu Bewässerungszwecken oder der Entwässerung dienen. Im umgekehrten Sinn gilt jedes Gewässer, das nicht Bestandteil dieser abschliessenden Aufzählung ist, als Fliessgewässer oder See.

Artikel 3 Grundsätze

Das integrale Risikomanagement ist definiert als Umgang mit Risiken, bei dem alle Naturgefahren und alle Arten von Massnahmen betrachtet werden und sich alle Verantwortlichen an der Planung und Umsetzung beteiligen und ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit angestrebt werden.

Artikel 3 und 4 halten fest, dass die vom Risiko Betroffenen im institutionellen Verantwortungsbereich (dazu zählen Bund, Kantone und Gemeinden) davon ausgehen können, dass die öffentliche Hand und die Eigentümer von Infrastrukturanlagen das Risiko für sie in Grenzen hält. Dieses Prinzip wird aber durch den Grundsatz des individuellen Verantwortungsbereichs ergänzt, der seinerseits auf der in Artikel 6 der Bundesverfassung festgehaltenen Eigenverantwortung basiert: Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei. Da jede Person eigenverantwortlich ist, kann sie sich nicht ausschliesslich auf die öffentliche Hand verlassen. Wenn sich eine Person absichtlich bekannten Risiken aussetzt, so muss sie im Ereignisfall zumindest eine gewisse Verantwortung übernehmen. Bund und Kanton streben diese Unterscheidung zwischen dem institutionellen Verantwortungsbereich und individuellen Verantwortungsbereich an. Es ist aber festzuhalten, dass sich die Bereiche der institutionellen und individuellen Verantwortung überschneiden können und teilweise auch durch Verantwortlichkeiten anderer Akteure überlagert werden. Damit ist es nicht immer möglich, eine eindeutige und abschliessende Linie zwischen diesen beiden Bereichen zu ziehen. Die Risikoakzeptanz der Gesellschaft ist zum Beispiel bei Wanderwegen nicht dieselbe, wenn die Wege für eine breite Öffentlichkeit bestimmt und entsprechend ausgebaut sind (wie beispielsweise der Wanderweg Torrent Neuf in Savièse oder der Zugang zum Ermitage de Longeborgne) oder wenn es sich um relativ wenig begangene Wege im Hochgebirge handelt, bei der sich gelegentlich Steinschläge ereignen. Im ersten Fall kann jedes Ereignis zu schwerwiegenden Konsequenzen führen. Im zweiten Fall ist die Wahrscheinlichkeit, dass Personen zu Schaden kommen, hingegen sehr gering. Es ist daher Sache des Betreibers oder Eigentümers einer Anlage, je nach der Gefährdung, aber auch nach der zu erwartenden Nutzung (=Risikobegriff) angemessene Schutzmassnahmen zu ergreifen oder zumindest die Nutzer zu informieren.

Im individuellen Verantwortungsbereich ist jeder für seinen Schutz selbst verantwortlich, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Risiko von einer Institution begrenzt wird. Es handelt sich dabei grundsätzlich um freies Gelände, in welchem Aktivitäten wie Skitouren, Bergsteigen, Klettern, usw. ausgeübt werden. Genauso kann davon ausgegangen werden, dass eine Person, die sich bewusst dafür entscheidet, sich ausserhalb der Bauzone in einem potenziell gefährdeten Gebiet aufzuhalten, einen viel grösseren Teil der Eigenverantwortung übernehmen muss, als wenn sie im geschlossenen Baugebiet ansässig wäre.

Artikel 4 Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des integralen Risikomanagements

Absatz 1 definiert die Zuständigkeiten betreffend die gravitativen Naturgefahren, sowohl in Bezug auf die verantwortlichen Stellen als auch auf die betroffenen Gebiete. Das Gebiet, welches vor Naturgefahren zu schützen ist, muss begrenzt werden und kann sich nicht auf das gesamte Kantonsgebiet ausdehnen. Andernfalls würde ein Aufwand resultieren, der weder real zu bewältigen wäre noch in einem vertretbaren Nutzen zum Aufwand stünde. Die Zuständigkeiten für die Infrastrukturanlagen sind nun klar und nachvollziehbar geregelt. Insbesondere wird eindeutig festgehalten, dass der Kanton für seine Infrastrukturanlagen, einschliesslich der Kantonsstrassen, und die Gemeinden und Dritte für ihre Infrastrukturen verantwortlich sind. In Bezug auf die Gebietszuständigkeiten ist jede Gemeinde für ihr eigenes Gemeindegebiet und der Kanton für die Rhone zuständig. Der Bund ist demgegenüber verantwortlich für den Schutz der Nationalstrassen (Artikel 83 Bundesverfassung und Bundesgesetz über die Nationalstrassen NSG). Die Eisenbahnunternehmen (im Kanton Wallis SBB, BLS, MGB und TLMR) haben gemäss Eisenbahngesetz (EBG) sämtliche Vorkehren für die Sicherheit der Eisenbahn zu treffen und der gute Zustand von elektrischen Anlagen ist Sache der Betriebsinhaber (Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, Elektrizitätsgesetz EleG).

Buchstabe e) enthält eine Neuerung: die Nutzer von Gebäuden, die sich ausserhalb der Bauzone befinden, müssen sich nun nicht nur über die Gefährdung ihrer Gebäude, sondern auch über die Entwicklung der Gefährdung selbst (z. B. bei Schneefall, usw.) informieren und ihr Verhalten entsprechend den Bestimmungen von Artikel 3, Absatz 6, an die tatsächliche Gefährdungssituation anpassen.

Absatz 2 befasst sich mit den tektonischen Gefahren (Erdbeben). Bei den tektonischen Gefahren stehen das erdbebengerechte Bauen und die Sensibilisierung im Vordergrund. Der Umgang mit dieser Naturgefahr fällt in die Zuständigkeit einer departementsübergreifenden strategischen Kommission (ComStrat) unter der Führung der Dienststelle für Zivile Sicherheit und Militär.

Absatz 3 behandelt die meteorologisch-klimatischen Naturgefahren. Hier wird die Verpflichtung der öffentlichen Hand hervorgehoben, den vom Risiko Betroffenen Warnungen und Alarme zukommen zu lassen. Aktuell erhalten die zuständigen kantonalen Stellen Warnungen und Alarme des Bundes, deren Weiterleitung an die Bevölkerung ist Aufgabe der Kantonspolizei.

In Absatz 5-7 ist der mögliche Zusammenschluss der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben geregelt, so wie dies bereits heute im kantonalen Wasserbaugesetz der Fall ist. Werden Arbeiten auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden durchgeführt, so müssen diese koordiniert werden (z. B. wie bei der Erarbeitung von Wasserbauplänen über mehrere Gemeinden). Falls zwischen den Gemeinden keine Einigung erzielt wird, kann der Staatsrat die Gründung eines Gemeindeverbands anordnen, wenn dies für die zweckmässige Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement erforderlich ist.

Artikel 5 Zuständigkeiten betreffend den Wasserbau an Fliessgewässern und Seen

Artikel 5 definiert die verschiedenen Zuständigkeiten in Bezug auf den Wasserbau an Fliessgewässern und Seen. Vorgesehen ist dabei, dass das Departement, das mit dem Wasserbau und den Naturgefahren beauftragt ist, die Möglichkeit hat, gewisse Aufgabe, für die es zuständig ist, zu delegieren.

Artikel 6 Vorbehalt von Spezialbewilligungen

Betreffend den Wasserbau können verschiedene Spezialbewilligungen wie Rodungen, Eingriffe in Fischereigewässer, usw. erforderlich sein. Diese werden gemäss der Spezialgesetzgebung geregelt.

Artikel 7 kantonales Inventar der Fliessgewässer und Seen

Das kantonale Inventar der Fliessgewässer und Seen bestimmt die Fliessgewässer und Seen, die gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf über die Naturgefahren und den Wasserbau geregelt sind. Dieses Inventar hat hinweisenden Charakter. Die Gemeinden und Interessierte können in begründeten Fällen verlangen, dass ein Fliessgewässer oder See in diesem Inventar figuriert oder eben nicht. Gemäss dem Wasserbaugesetz aus dem Jahre 2007 musste dieses Inventar öffentlich aufgelegt werden. Diese Vorgehensweise hat sich als unverhältnismässig erwiesen und hat den Nachteil, dass Anpassungen am Inventar der Fliessgewässer nur sehr schwerfällig vorgenommen werden können. Andererseits sind die Fliessgewässer und Seen des Inventars Bestandteil der öffentlichen Auflage der Gewässerräume (vgl. Artikel 14). Eine separate öffentliche Auflage des Inventars ist damit nicht mehr von Bedeutung. Das Inventar wird daher von der zuständigen Dienststelle erstellt und aktualisiert und vom Departement, zu der die Dienststelle gehört, genehmigt.

Artikel 8 Grundlagendokumente

Die Grundlagendokumente, die zur Erfüllung des integralen Risikomanagements erforderlich sind, werden in diesem Artikel auf nicht abschliessende Art und Weise aufgezählt. Die Dokumente müssen von den gemäss Artikel 4 definierten zuständigen Stellen erarbeitet werden. Detaillierte Angaben zu Grundlagendokumenten werden in der Verordnung geregelt.

Artikel 9 Naturgefahrenkarten

Die Gefahrenkarten sind technische Dokumente, die unerlässlich sind für ein korrektes integrales Risikomanagement. Der Prozess zur Erstellung dieser Gefahrenkarten und deren Kontrolle wird in Artikel 9 beschrieben.

Eine wichtige Neuerung gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, dass die neu erstellten oder überarbeiteten Gefahrenkarten innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fertigstellung der Dienststelle zur Prüfung und Validierung, oder gegebenenfalls zur Aufforderung von Ergänzungen, zugestellt werden müssen. Damit soll verhindert werden, dass zwischen der Erstellung der Karten und ihrer Validierung zu viel Zeit verstreicht. Es ist nämlich von wesentlicher Bedeutung, dass sowohl den für das integrale Risikomanagement zuständigen Stellen als auch allen anderen Personen, für die diese Informationen von Bedeutung sind, stets die aktuellsten Daten zur Verfügung stehen.

Das kantonale Amt für Rhonewasserbau R3 lässt die Gefahrenkarten für die Rhone vor und nach der dritten Rhonekorrektur erarbeiten und kontrolliert diese.

Das Verfahren für die Validierung der Gefahrenkarten durch die Dienststelle wird in der Verordnung präzisiert.

Nach der Validierung durch die Dienststelle sind die Gefahrenkarten für Behörden und Betroffene verbindlich und müssen von diesen damit bereits vor der öffentlichen Auflage berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise entspricht dem Grundsatz der Raumplanung, der vorsieht, dass eine Gefahr zu berücksichtigen ist, sobald sie bekannt ist. Der Bund hält in seinen Empfehlungen Raumplanung und Naturgefahren ausserdem explizit fest, dass eine Behörde, welche die Erkenntnisse aus der Gefahrenkarte ignoriert, fehlerhaft handelt und Folge dessen haftpflichtig werden kann.

Artikel 10 Verfahren zur Genehmigung der Gefahrenzonen

Die Gefahrenkarten müssen in Form von Gefahrenzonenplänen (Gefahrenkarte auf einem Parzellenplan) öffentlich aufgelegt werden, so dass das Recht auf Anhörung gewahrt wird. Bekanntlich kann in einigen Fällen, insbesondere in Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung, das Eigentumsrecht eingeschränkt werden. Neu gilt eine dreimonatige Frist zwischen der Validierung der Gefahrenkarte durch die Dienststelle und der öffentlichen Auflage des Gefahrenzonenplans, dies vor allem um zu vermeiden, dass sich die Gefahrensituation zwischenzeitlich verändert hat und die zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage publizierten Karten nicht mehr aktuell sind.

Artikel 11 Raumplanung, Bauen und zugelassene Nutzungen in Gefahrengebieten

Dieser Artikel bestimmt die möglichen Bauten und planerischen Massnahmen in den verschiedenen Gefahrenzonen. Im Vergleich zur heute gültigen Gesetzgebung neu geregelt ist, dass die zuständige Baubewilligungsbehörde jederzeit die Nutzung einer Baute verbieten kann, wenn dadurch Menschenleben gefährdet sind (Absatz 7). Die zuständige Baubewilligungsbehörde verfügt so über eine Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Nutzung von Bauten in Gefahrenzonen, auch wenn diese Beschränkung in der ursprünglichen Baugenehmigung nicht ausdrücklich erwähnt worden ist.

Artikel 12 Besonderheiten bei der Gefährdung durch Überschwemmungen der Rhone

Dieser Artikel resultiert aus der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur.

Mit Absatz 1, Buchstabe i) wird der Grundsatz betont, dass in Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung keine Bauten und Anlagen genehmigt werden können, wenn es zu einer Blockierung oder zu erheblichen Verzögerungen bei der gesamten Rhonekorrektur oder auf einem Teilabschnitt kommt. Dies gilt selbst für den Fall, dass alle anderen Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

Artikel 13 Notfallplanung

Notfallplanungen sind Hilfsmittel vorwiegend in Form von Interventionskarten zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturereignissen. Notfallplanungen werden für Wasser- und Lawinengefahren, sowie bei genügend Vorwarnzeit auch für Sturz- und Rutschgefahren erstellt.

Artikel 14 Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen

Dieser Artikel geht auf das Bundesgesetz über den Gewässerschutz zurück und präzisiert auf Kantonsebene, wer für die Ausscheidung der Gewässerräume verantwortlich ist.

Das Verfahren zur Ausscheidung der Gewässerräume der Fliessgewässer und Seen wird auf Stufe Verordnung definiert.

Artikel 15 Wasserbauplan für die Rhone

Der Wasserbauplan für die Rhone (Generelles Projekt Rhone 3, GP-R3) ist vom Staatsrat am 2. März 2016 genehmigt worden. Artikel 15 ändert die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes in Bezug auf die Gültigkeitsdauer. Diese wird aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Projekts der 3. Rhonekorrektur von zehn auf zwanzig Jahre erhöht. Das Generelle Projekt Rhone 3 ist behördenverbindlich. Um die Koordination sicherzustellen und die rasche Fertigstellung der R3 zu erleichtern, muss es von den Dienststellen und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigt werden.

Artikel 16 Wasserbau- und Revitalisierungspläne für Fliessgewässer und Seen

Die generelle Verpflichtung, Wasserbaupläne für die Fliessgewässer zu erstellen, wurde im vorliegenden Vorprojekt fallen gelassen. Die Gemeinden können zwar Wasserbaupläne erstellen, wenn sie dies für notwendig erachten. Die Wasserbaupläne sind zukünftig aber nicht mehr eine notwendige Voraussetzung für Wasserbauprojekte.

Artikel 17 Kantonale Revitalisierungsplanung

Die kantonale Revitalisierungsplanung ist am 10. Dezember 2014 genehmigt worden. Noch ausstehend ist die Planung zur Revitalisierung der Seen. Dies ist eine kantonale Aufgabe, die gemäss Vorgaben des Bundes bis spätestens Ende 2022 abgeschlossen sein muss.

Artikel 18 Kontrolle und Unterhalt der Schutzbauten, Fliessgewässer und Seen

Dieser Artikel regelt, in Konsequenz von Artikel 4 und 5, die Zuständigkeiten für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten, der Fliessgewässer und Seen. In Absatz 2 wird erwähnt, dass die Dienststelle mittels wiederkehrender Stichproben den Unterhalt prüft.

Artikel 19 Grundsätze für den Unterhalt der Fliessgewässer und Seen

Absatz 1 definiert das Hauptziel des Unterhalts, Absatz 2 die allgemeinen Grundsätze und Absatz 3 listet die verschiedenen Arten der Unterhaltsarbeiten auf. Diese werden später in einer separaten Richtlinie noch detailliert geregelt. Absatz 4 verweist in Bezug auf die Arbeiten, die zur Gewährleistung der Sicherstellung der Schiffbarkeit der Fliessgewässer erforderlich sind, auf die Spezialgesetzgebung. Der Grundsatz, einen Teil der Fliessgewässer für die Schiffbarkeit zur Verfügung zu stellen, wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf gestrichen. Das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schifffahrt auf dem Genfersee vom 2. Juli 1982 ist hier die anwendbare Rechtsgrundlage.

Artikel 20 Ausführung der Unterhaltsarbeiten

Wenn es sich ausschliesslich um Unterhaltsarbeiten handelt, können diese ohne öffentliche Auflage ausgeführt werden. Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 21 Grundsätze für den Unterhalt der Schutzbauten

Ein korrekter Unterhalt ist entscheidend für die Gewährleistung des Sicherheitsniveaus, für das eine Schutzbaute dimensioniert wurde. Unterhalt bedeutet, mit einfachen und regelmässigen Arbeiten, die oft einer Reparatur gleichkommen, die Gebrauchstauglichkeit einer Schutzbaute (gemäss SIA Norm 469) für eine bestimmte Zeit zu bewahren oder wieder her zu stellen.

Wenn die Schutzziele, die bei der Erstellung der Schutzbaute gegolten haben, sich im Laufe der Zeit, zum Beispiel durch eine veränderte Bodennutzung, hingegen derart verändern, dass die Schutzbaute nicht mehr genügt, um diese Schutzziele sicher zu stellen, so sind bauliche Anpassungen erforderlich, die im Rahmen eines Projektes gemäss Artikel 27 ausgeführt werden.

Artikel 22 Grundsätze der Überwachung und Intervention

Die Notfallintervention ist definiert als die Gesamtheit der organisatorischen Massnahmen und dringenden Arbeiten, die bei Ereignissen, bei denen Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, unverzüglich ergriffen werden müssen. Die Planung der Notfallintervention (Warnen, Alarmieren, Retten, Schäden vermeiden) zielt in erster Linie darauf ab, Menschenleben zu retten und Folgeschäden zu vermeiden. Die Notfallplanungen sind hierzu eine entscheidende Grundlage.

Artikel 23 Interventionsstellen

Gemäss Artikel 15 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) umfassen die Gemeindeführungsstäbe und die Regionalen Führungsstäbe auch eine Naturgefahrenzelle. Die Mitglieder dieser Zelle haben zur Aufgabe, die zuständigen Behörden zu beraten und orientieren. Auf Kantonsebene wird diese Aufgabe durch die Sektion Naturgefahren der DWFL wahrgenommen.

Seit vielen Jahren setzt der Kanton in kritischen Wettersituationen auf lokale Naturgefahrenbeobachter. Diese Beobachter sind nun mindestens einer Naturgefahrenzelle in einer Gemeinde oder Region angegliedert. Die Leistungen, die sie im Auftrag des Kantons erbringen, sind in Vereinbarungen mit den Regionen oder Gemeinden definiert. In diesen Vereinbarungen sind auch die Zusammenarbeitsbedingungen und die Finanzierung geregelt.

Artikel 24 Naturgefahrenbeobachter und Naturgefahrenzellen der kommunalen und regionalen Führungsstäbe

Dieser Artikel beschreibt die Funktion und Aufgaben der kommunalen oder regionalen Naturgefahrenbeobachter. Die Rolle dieser Beobachter besteht hauptsächlich darin, die Gemeindebehörden und den Strassendienst betreffend Naturgefahren zu beraten. Bei kritischen Wettersituationen stehen die Beobachter mit der kantonalen wissenschaftlichen Naturgefahrenzelle (CSDN) in Kontakt und ermöglichen es dieser, zuverlässige Informationen über die Situation in den Regionen zu erhalten und gegenseitig Informationen auszutauschen.

Artikel 25 Kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle (CSDN)

Die Sektion Naturgefahren der DWFL verfügt über Fachleute im Bereich der Hochwassergefahren, der Geologie und der Lawinen. Meistens sind diese Fachleute in den drei Kreisen (Ober-, Mittel- und Unterwallis) tätig. Sie können sich im Bedarfsfall entsprechend schnell vor Ort begeben. Je nach Art der zu erwartenden Gefährdung sind es die betreffenden Spezialisten, die in die kantonale wissenschaftliche Naturgefahrenzelle eingebunden werden. Im Wallis arbeiten zudem zahlreiche auf Naturgefahren spezialisierte Büros das ganze Jahr über mit der Sektion Naturgefahren zusammen. Im Falle einer kritischen Situation auf Niveau Kanton können diese Büros zur Unterstützung der CSDN hinzugezogen werden.

Artikel 26 kantonales Überwachungs-, Warn- und Alarmierungsnetz

Gegenwärtig gibt es mehrere Messnetze, welche die kantonalen Spezialisten und regionalen Beobachter mit Daten versorgen, oft in Echtzeit:

IMIS Netz: automatische Schneemessstationen, die vom Institut für Schnee- und Lawinenforschung SLF in Davos betrieben werden. Bund und Kantone beteiligen sich finanziell am Betrieb und Unterhalt dieses Messnetzes. Die Mehrzahl dieser Stationen liegen oberhalb 2'500 Meter über Meer und übermitteln alle 30 Minuten Messdaten zu Schneehöhe, Aufbau der Schneedecke, Windgeschwindigkeit und –richtung sowie Temperatur. Zur Zeit befinden sich 51 IMIS Stationen im Kanton Wallis.

Niederschlagsmessnetz: In Ergänzung zum Messnetz von MeteoSchweiz hat der Kanton in Zusammenarbeit mit MeteoSchweiz zusätzlich rund 30 Pluviometer installiert, die Auskunft über die Menge und Intensität der Niederschläge in den Regionen geben. Diese sind auch in das Netzwerk von MeteoSchweiz integriert und ermöglichen eine bessere Kalibrierung der Prognosemodelle von MeteoSchweiz.

Andere Messnetze: In einem speziellen kantonalen Datenportal des Kantons werden Messungen zu Abflussmengen von Flüssen und Bächen, Angaben zu Massenbewegungen und anderen für die Überwachung von Naturgefahren notwendiger Werten zusammengeführt.

Private Messstationen: Die Sektion Naturgefahren hat zudem zur Erstellung von Überwachungs- und Alarmsystemen beigetragen, die von privaten Unternehmen erstellt wurden. Sie kann diese Daten entsprechend nutzen.

Im kantonalen Naturgefahrenportal Guardaval werden all diese Daten soweit wie möglich zusammengeführt und den interessierten Stellen (Gemeinden, Strassenmeister, Naturgefahrenbeobachter, Fachstellen, Universitäten, usw.) zur Verfügung gestellt.

Artikel 27 Grundsatz für den Wasserbau und Schutzbauten

Präventiv- oder Interventionsmassnahmen sind gegenüber Wasserbaumassnahmen, der Erstellung von Schutzbauten oder einer Verlegung der gefährdeten Objekte und Anlagen zu favorisieren. Diese sind aber zu ergreifen, wenn das Risiko nicht als akzeptabel angesehen werden kann.

Artikel 28 Revitalisierung der Fliessgewässer und Seen

Dieser Artikel listet die obligatorischen Bedingungen auf, die gesamthaft erfüllt sein müssen, um zu entscheiden, ob eine Revitalisierung von Flüssen und Seen erforderlich ist oder nicht. Aus finanzieller Sicht können nur solche Massnahmen subventioniert werden, die der ordentlichen Budgetplanung des Kantons entsprechen und für die die Gemeinden ihren Anteil leisten können.

Artikel 29 Umsetzung der Massnahmen und Delegation der Zuständigkeiten

Es ist Aufgabe des Kantons, der Gemeinden oder betroffener Dritter im Sinne von Artikel 4, die notwendigen Schutzmassnahmen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle zu planen und umzusetzen, um das Risiko für Personen und erhebliche Sachwerte zu verringern.

In diesem Artikel wird ausserdem die Möglichkeit geschaffen, dass die gemäss Gesetz zuständige Behörde in begründeten Fällen ihre Zuständigkeiten delegieren kann. Mit einer solchen Situation können wir insbesondere im Rahmen der Umsetzung der 3. Rhonekorrektur konfrontiert sein, wenn dabei z. B. gleichzeitig auch Eingriffe an kommunalen Fliessgewässern vorgesehen sind (z. B. Arbeiten an einem Kanal). Die für ein derartiges Projekt eigentlich zuständige Gemeinde kann nun ihre Zuständigkeit an den Kanton delegieren. Eine Kompetenzdelegation kann auch bei Wasserkraft-Sanierungsprojekten sinnvoll sein: die Betreibergesellschaft, die Arbeiten an einem kommunalen Gewässer durchführen muss (z. B. Ersatzmassnahmen), kann mit der zuständigen Gemeinde vereinbaren, dass diese ihr die Zuständigkeit für das Projekt und nicht nur die Leitung der Arbeiten überträgt. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die Grundsätze der Werkeigentümerhaftung trotz dieser Delegation weiterhin anwendbar sind. In jedem Fall übernimmt der Werkeigentümer die Hauptverantwortung gemäss Artikel 58 OR und 679 ZGB. In erster Linie wird er sich zu verantworten haben, doch kann er dann, in einem zweiten Schritt, gegen den (die) verantwortlichen Dritten einen Regressanspruch geltend machen.

Artikel 30 Dringliche Massnahmen und Instandsetzungen

Dieser Artikel befasst sich mit den dringlichen Massnahmen und Instandsetzungen. Die Instandsetzung ist definiert als die Wiederherstellung der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit einer Schutzbaute (gemäss SIA Norm 469) für eine bestimmte Zeit. Dabei handelt es sich meistens um Reparaturarbeiten. Entsprechend sind hierfür keine Bewilligungen erforderlich (mit Ausnahme von Spezialbewilligungen wie beispielsweise die Bewilligung für Eingriffe in Fischereigewässer). In Absatz 3 und 4 wird in Konsequenz von Artikel 19 und 21 zwischen der Instandsetzung von Schutzbauten und von Fliessgewässern unterschieden.

Die zuständige Behörde, die mit einem unmittelbar bevorstehenden und erheblichen Schadensrisiko konfrontiert ist oder die die Sicherheit nach einem bereits eingetretenen Ereignis wiederherstellen muss, kann dringliche Massnahmen oder Instandsetzungen anordnen, ohne dass eine öffentliche Auflage notwendig ist. Sie muss in einer derartigen Situation so schnell wie möglich reagieren können. Die zuständigen kantonalen Stellen sind dabei soweit dies möglich ist zu informieren.

Gehen die genannten Massnahmen hingegen über die Wiederherstellung des Ausgangszustands hinaus, müssen sie dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden; es handelt sich dabei um eine nachträgliche Genehmigung, jedoch ohne zwingende öffentliche Auflage. In jedem Fall müssen die erforderlichen Sonderbewilligungen eingeholt werden. Gegebenenfalls können auch diese im Nachhinein beantragt werden (für den Fall, dass die Sondergesetzgebung dies so verlangt, ist es möglich, nur die beantragten Sonderbewilligungen öffentlich aufzulegen).

Artikel 31 Zuständigkeiten, öffentliche Auflage und vorgängige Vernehmlassung

Einleitend wird festgehalten, dass der Staatsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung der Wasserbau- und Schutzbautenprojekte ist. Die Verfahrensleitung des Plangenehmigungsverfahrens wird durch das Instruktionsorgan, den Rechtsdienst des Departements, das für den Wasserbau und die Naturgefahren zuständig ist, wahrgenommen.

Der Artikel bestimmt auch die Projekte, die Gegenstand einer öffentlichen Auflage sein müssen. Zudem wird neu das Prinzip der vorgängigen Vernehmlassung dieser Projekte bei den zuständigen Dienststellen und Ämtern eingeführt. Zuständig für die Durchführung dieses Vernehmlassungsverfahrens ist das Instruktionsorgan, dieses ist ebenfalls verantwortlich für die Interessenabwägung. Bei seiner Interessenabwägung kann sich das Instruktionsorgan auf Hilfsmittel abstützen, die vom Staatsrat bereits bereit gestellt worden sind, z. B. die Projektkommission (COPRO) für die Dossiers in Zusammenhang mit der 3. Rhonekorrektur.

Die vorgängige Vernehmlassung hat zum Ziel, dass nur vollständige Dossiers und solche Dossiers, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechend und gemäss den Regeln der Baukunst erstellt worden sind, öffentlich aufgelegt werden. Diese Vorgehensweise sollte es erlauben, das Vernehmlassungsverfahren zu beschleunigen. Zum Teil ist der Gesuchsteller bei der heutigen Regelung nämlich gezwungen, sein Dossier nach der Vernehmlassung anzupassen und nochmals öffentlich aufzulegen. Ausserdem kann die Zeit zwischen der öffentlichen Auflage des Projektes und der Umsetzung in Einzelfällen sogar so lange sein, dass das bewilligte Projekt nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen entspricht (Änderung der Rechtsgrundlagen, Änderung der Sachlage, usw.). Um derartige Unstimmigkeiten zu vermeiden, sieht der Gesetzesentwurf eine Frist von einem Jahr ab dem Ende der vorgängigen Vernehmlassung vor, ab der die öffentliche Auflage erfolgen muss. Hält der Gesuchsteller diese Frist nicht ein, muss er das Verfahren neu beginnen und erneut die vorgängige Vormeinung der zuständigen Dienststellen und Ämter einholen.

Artikel 32 Inhalt des Auflageprojektes

Das Auflageprojekt muss sowohl vom rechtlichen als auch vom technischen Standpunkt aus den geltenden Ausführungsbestimmungen entsprechen. Der Umfang dieser Ausführungsbestimmungen wird in der Verordnung präzisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wasserbau und Verbauungen von Natur aus keine exakte Wissenschaft sind und dass die Plangenehmigung nicht verhindern soll, dass vor Ort Anpassungen aufgrund der Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen werden.

Artikel 33 - 38 Öffentliche Auflage - Persönliche Anzeige

Artikel 33 legt die Bedingungen der öffentlichen Auflage und die Fälle fest, in denen es möglich ist, auf die öffentliche Auflage zu verzichten. Der Begriff des Projekts von geringer Bedeutung sowie der geringfügigen Änderung werden in der Verordnung geregelt, so wie dies bereits aktuell der Fall ist.

Im Übrigen sind die Verfahren zur Genehmigung des Projektes, der öffentlichen Auflage, deren Auswirkungen, der persönlichen Anzeige, der Frist und Form der Einsprache, der Überweisung der Akten, der Einspracheverhandlung, usw. identisch mit der heutigen Regelung. Sowohl die zuständigen Behörden als auch die Bürgerinnen und Bürger sind mit diesen Abläufen bestens vertraut, weshalb sich hierzu ein detaillierter Kommentar erübrigt.

Artikel 39 Vorzeitige teilweise Ausführung

Dieser Artikel ist in Zusammenhang mit der vorgängigen Vernehmlassung bei den zuständigen Dienststellen und Ämtern vor der öffentlichen Auflage zu sehen. Ein Projekt, das öffentlich aufgelegt worden, ist und gegen das keine Einsprache eingegangen ist, kann von den zuvor konsultierten Stellen nicht mehr in Frage gestellt werden, wenn zwischenzeitlich keine Änderungen am Projekt vorgenommen wurden. Damit kann in Zukunft häufiger eine vorzeitige Ausführung bewilligt werden.

Die Bewilligung der vorzeitigen teilweisen Ausführung ist eine der Neuerungen des vorliegenden Vorprojekts. Damit wird es möglich, Massnahmen auf bestimmten Abschnitten oder Etappen, die nicht bestritten sind, zu deblockieren und mit den sicherheitsrelevanten Arbeiten zu beginnen. Voraussetzung hierzu ist natürlich, dass das Gesamtprojekt nicht durch Einsprachen gesamthaft in Frage gestellt wird, und dass der Sektor, für den die vorzeitige teilweise Bewilligung erteilt wird, in Bezug auf die Sicherheitsaspekte nicht von anderen Sektoren abhängig ist. Zur Illustration kann hierzu das Projekt der dritten Rhonekorrektur dienen, wo sich die Massnahmen über mehrere Kilometer erstrecken. In diesem Fall kann es zukünftig möglich sein, für Sektoren, auf denen keine Einsprachen vorliegen, eine vorzeitige Ausführung zu genehmigen. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist nämlich nicht zu vertreten, wenn beispielsweise das Projekt durch eine Einsprache eines einzelnen Bodeneigentümers auf einem anderen Abschnitt verzögert wird, und diese Einsprache den betreffenden Sektor gar nicht betrifft.

Selbstverständlich ist auch zu erwähnen, dass die Genehmigung der vorzeitigen teilweisen Ausführung auf eigenes Risiko des Antragstellers hin erteilt wird.

Artikel 40 Koordination

Das Prinzip der Verfahrenskoordination ist fundamental für das Verwaltungsverfahren. Bedarf ein Projekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die im massgeblichen Verfahren zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren.

Die formelle Koordination bezieht sich auf die verfahrenstechnischen Aspekte eines Verfahrens. Dies bedeutet, dass die verschiedenen Behörden, die in derselben Angelegenheit zu befinden haben, ihr eigenes Verfahren nicht ohne Berücksichtigung der anderen Verfahren durchführen können. Daraus folgt, dass die Behörden miteinander kommunizieren müssen, dass die Verfahren gleichzeitig eingeleitet und aufeinander abgestimmt werden müssen (öffentliche Auflage) und dass die Entscheidungen zusammen oder gleichzeitig eröffnet werden.

Die materielle Koordination betrifft die Anwendung des materiellen Rechts; die betroffenen Behörden müssen auf der Grundlage ein und desselben Sachverhaltes die Anwendung der Regeln ihrer Zuständigkeit untereinander koordinieren. Daher dürfen die zuständigen Behörden keine widersprüchlichen Entscheide erlassen (sie können aber gleichwohl ablehnende Entscheide auf Basis der aktuellen Gesetzgebung erlassen).

Gemäss dem vorliegenden Vorentwurf wird die Zuständigkeit für die Instruktion des Verfahrens, die Einholung der Stellungnahmen und die Interessenabwägung dem Staatsrat zugewiesen, wenn die verschiedenen Entscheide auf kantonaler Ebene angesiedelt sind. Damit nur ein einziger Rechtsweg möglich ist, integriert der Staatsrat in seinen Entscheid alle Bewilligungen, für die der Kanton zuständig ist.

Artikel 41 Entscheid über das Projekt

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen.

Artikel 42 Rechtskraft des Projektes

Durch Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Öffentlichkeit darüber informiert, dass ein öffentlich aufgelegtes Projekt genehmigt worden und in Rechtskraft erwachsen ist. Das genehmigte rechtskräftige Projekt wird zudem in der oder den Standortgemeinde(n) aufgelegt, wo jeder Interessierte Einsicht nehmen kann.

Artikel 43 Dauer der Gültigkeit der Genehmigung

Das Vorprojekt sieht eine Frist von 3 Jahren vor, ab der das Projekt zu beginnen ist, nachdem es in Rechtskraft erwachsen ist. Damit soll erreicht werden, dass die Projekte von den Bauherren zügig umgesetzt werden.

Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung, wenn der Gesuchsteller keine wichtigen Gründe geltend machen kann. In diesem Fall muss das Genehmigungsverfahren neu begonnen werden (Vernehmlassung, öffentliche Auflage, Instruktion und Entscheid).

Die Dauer der Gültigkeit einer Genehmigung kann um maximal 3 Jahre verlängert werden, wenn der Gesuchsteller wichtige Gründe geltend machen kann. Diese Verlängerung ist hingegen nicht möglich, wenn sich die Sach- oder Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Genehmigung gültig war, geändert hat.

Artikel 44 Verzicht - Abänderung des rechtskräftigen Projekts

Bei wesentlichen Änderungen des Projektes nach der Genehmigung müssen die betroffenen Dienststellen und Ämter erneut konsultiert werden. Dabei gelten dieselben Verfahren wie beim Genehmigungsverfahren. Der Begriff der wesentlichen Änderung wird in der Verordnung definiert.

Im Falle eines Verzichts auf ein Projekt muss die betreffende Information durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

Artikel 45 Folgen der Rechtskraft des Projektes

Dieser Artikel wurde aus dem Wasserbaugesetz übernommen und an die neue Gesetzgebung angepasst.

Artikel 46 Ausgestaltung der Finanzierungsgrundsätze

In Absatz 1 ist festgehalten, dass die Finanzierung des Baus der 3. Rhonekorrektur im Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur geregelt ist. Demgegenüber unterliegen der Unterhalt der Rhone und alle anderen Wasserbauprojekte an der Rhone, die sich ausserhalb des Projektperimeters der 3. Rhonekorrektur befinden, gemäss den Bestimmungen von Artikel 50 dem vorliegenden Gesetz.

In Absatz 2-5 werden die Begriffe der anerkannten Kosten und der am Projekt beteiligten interessierten Dritten eingeführt.

Für die Subventionierung durch Bund und Kanton muss zwingend zwischen den anerkannten (anrechenbaren) und den nicht anerkannten (nicht anrechenbaren) Kosten unterschieden werden. Diese werden im Rahmen einer Verwaltungsrichtlinie, die sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Bundes stützt, genauer definiert werden. Zu den nicht anerkannten Kosten gehören z. B. die administrativen Leistungen

des Kantons und der Gemeinden, Naturgefahrenversicherungen, mobile Schutzmassnahmen, die Ableitung von Grundwasser und von Regenwasser, Deponiekosten, Gebühren oder Teile von Bauwerken, die nichts mit dem Schutzkonzept zu tun haben, usw.

Die Projektkosten werden anschliessend unter den am Projekt interessierten Stellen, hauptsächlich auf Basis des erzielten Nutzens und des Verursacherprinzips, aufgeteilt. Die genauen Kriterien hierfür werden ebenfalls in einer Richtlinie festgelegt werden. Diese Richtlinie wird es der zuständigen Entscheidbehörde ermöglichen, die am Projekt beteiligten interessierten Dritten und ihren jeweiligen Anteil projektbezogen festzulegen. Falls eine am Projekt interessierte Stelle nicht Anrecht auf Subventionen hat, beispielsweise das ASTRA für den Schutz einer Nationalstrasse, so wird der Anteil dieses nicht subventionsberechtigten Projektbeteiligten bei der Berechnung des Kantonsbeitrags von den anerkannten Kosten abgezogen.

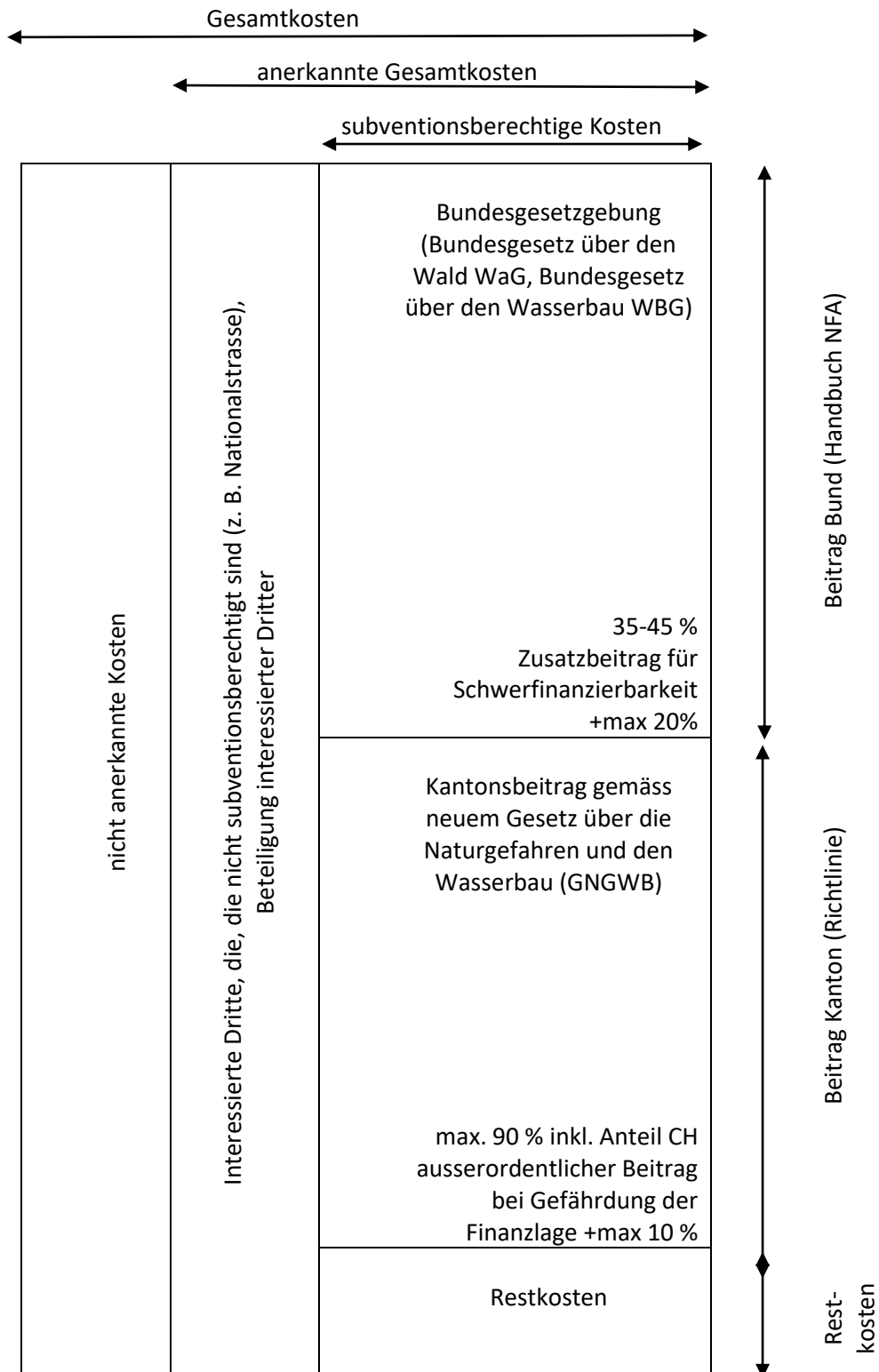
Absatz 6 legt fest, dass wenn ein gemäss Artikel 11 und 12 bewilligtes Bauvorhaben zu der Schaffung eines Risikos oder der Erhöhung der Risikointensität führt, die entsprechenden Kosten für die Risikoverminderung direkt diesem Verursacher resp. Projektbeteiligten in Rechnung zu stellen sind. Die diesbezüglichen Kosten werden ebenfalls als nicht anerkannte Kosten angesehen.

Schlussendlich ist es Aufgabe des Bauherrn, die Aufteilung der nach Abzug der Subventionen verbleibenden Restkosten, z. B. durch Grundeigentümerbeiträge oder Beiträge anderer Nutzniesser, die nicht als am Projekt interessierte Dritte definiert wurden, zu regeln (vgl. hierzu auch Artikel 52).

Gemäss Absatz 8 prüft der Kanton bei der Subventionierung, ob ein Bauherr durch die Summierung von Subventionen und Spenden keinen Gewinn aus dem Projekt erzielt. In der Vergangenheit hat der Abzug von Spenden von nicht am Projekt beteiligten Stellen immer wieder zu Unsicherheiten und unklaren Verhältnissen geführt. Um derartige Unsicherheiten zu vermeiden, werden Spenden Dritter in Zukunft bei der Subventionsberechnung nicht mehr berücksichtigt, solange sie nicht höher sind als die Restkosten, die dem Subventionsempfänger verbleiben.

Die folgende Tabelle ist als Beispiel angegeben. Die Zahlen können sich ändern.

Schematische Darstellung



Artikel 47 Grundsätze für die Subventionierung

Die Anspruchsberechtigten für eine Subventionierung werden nach der Art der zu schützenden Objekte in der Verordnung festgelegt. Auch die Richtlinien des Bundes werden berücksichtigt. Die Hauptanspruchsberechtigten sind sicher die Gemeinden. Hier steht vor allem der Schutz von Menschenleben oder erheblichen Sachwerten in Bauzonen oder in Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone mit bereits bestehender Bewohnung im Vordergrund. Weitere wichtige Schutzobjekte stellen die Verkehrsträger von nationaler oder kantonaler Bedeutung dar, wie zum Beispiel die Kantonsstrassen und die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr geöffnet sind. Gemäss den Bestimmungen des Bundes zählen Sportanlagen, Campingplätze und touristische Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht zu den anspruchsberechtigten Subventionsempfängern.

Es werden nur Massnahmen subventioniert, die nach den geltenden Richtlinien als verhältnismässig angesehen werden. Projekte müssen in der Regel ein Nutzen-Kostenverhältnis > 1 aufweisen. Ausnahmsweise kann von diesem Wert abgewichen werden, wenn dieses Verhältnis aufgrund besonderer Umstände (z. B. Topographie, Geologie, Auflagen des Denkmalschutzes usw.) nur knapp nicht erreicht worden ist und wenn das individuelle Todesfallrisiko den Grenzwert von 10^{-5} pro Jahr überschreitet, oder wenn lebenswichtige Infrastrukturen bedroht oder zerstört werden.

Falls vom Kanton ein Beitrag grösser als 10'000 Franken erwartet wird, so müssen Studien und Arbeiten der Dienststelle im Voraus schriftlich angekündigt werden, so wie das bereits heute der Fall ist (der Grenzwert liegt heute bei 5'000 Franken).

Artikel 48 Subventionierung der Präventivmassnahmen

Das Vorprojekt sieht eine Harmonisierung der Subventionssätze bei der Erstellung der Grundlagendokumente, insbesondere bei den Gefahrenkarten und den Notfallplanungen vor. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz und dem Gesetz über den Wald und die Naturgefahren gelangten hier bisher unterschiedliche Subventionssätze zur Anwendung (95% für Hochwassergefahrenkarten gemäss Wasserbaugesetz und 90% für Lawinen und Sturzprozesse gemäss Gesetz über den Wald und die Naturgefahren). In Zukunft ist hier ein einheitlicher Subventionssatz von 90% vorgesehen (wobei aktuell gemäss Programmvereinbarung mit dem Bund 50% zu Lasten des Bundes gehen).

Bei der Ausbildung und der Tätigkeit der kommunalen und regionalen Naturgefahrenbeobachter, die auch kantonale Aufgaben wahrnehmen, sind keine Änderungen vorgesehen. Der Subventionssatz beträgt hier weiterhin 70% und wird wie bis anhin in Vereinbarungen zwischen Kanton, Gemeinden und interessierten Dritten festgelegt.

Die Erstellung und der Betrieb von Überwachungs-, Warn- und Alarmierungssystemen wird vom Kanton zukünftig mit einem Subventionssatz von bis zu 70% unterstützt. Aktuell liegen die Kantonsbeiträge in diesem Bereich für Projekte gemäss Waldgesetz bei 80% und bei Projekten gemäss Wasserbaugesetz bei 95%.

Eine Harmonisierung des Subventionssatzes wird ebenfalls im Bereich des Unterhalts der Fliessgewässer und des Unterhalts der Schutzbauten angestrebt: zukünftig vorgesehen ist ein einheitlicher Subventionssatz von 50%. Für den Unterhalt der Fliessgewässer wird damit fortan immer ein Satz von 50% zur Anwendung gelangen. In Fällen, in denen kein relevanter Sicherheitsgewinn zu erwarten ist, konnte dieser Satz bisher auf 30% gesenkt werden. Der Subventionssatz für die Kontrolle und den

Unterhalt der Schutzbauten wird hingegen gegenüber der heutigen Praxis um 20% gesenkt. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass die gesamten Unterhaltskosten für die Fliessgewässer heute jährlich einen Betrag von etwa 6 Millionen Franken ausmachen. Die pro Jahr anfallenden Kosten für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten betragen hingegen nur rund 1 Million Franken. Dieser tiefere Betrag ist vor allem in der Tatsache begründet, dass Reparaturarbeiten an Schutzbauten grösstenteils im Rahmen separater Instandsetzungsprojekte (vgl. Artikel 49) ausgeführt werden.

Artikel 49 Subventionierung des Wasserbaus, von Schutzbauten, dringlichen Massnahmen, Instandsetzungen und Revitalisierungen

Der Wasserbau an Fliessgewässern und Seen umfasst gemäss Artikel 2 die baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsmassnahmen.

Der Kanton wird zukünftig bauliche Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und bauliche Wasserbaumassnahmen mit Beiträgen von bis zu 90% unterstützen, wie dies derzeit im Gesetz über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) geregelt ist. Der Höchstsatz für Wasserbaumassnahmen gemäss Wasserbaugesetz beträgt demgegenüber heute 85%.

Zudem wird ein neuer Mindestsubventionssatz von 50% festgelegt. Für den Wasserbau beträgt dieser Mindestsatz aktuell 65%. Dieser vorgeschlagene Mindestsatz entspricht dem neuen Subventionssatz für den Unterhalt. Der neue Mindestsatz kann damit für Projekte angewendet werden, deren Kosten-Wirksamkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Subventionssatz für alle Projekte zum Schutz vor allen Naturgefahren in ähnlicher Weise ermittelt wird. Der Subventionssatz wird für alle Schutzmassnahmen pro Projekt festgelegt und wird innerhalb der Grenze von 50 - 90% variieren. Die Methode zur Festlegung des Subventionssatzes für ein Projekt basiert dabei auf der Handhabung des integralen Risikomanagements durch den Gesuchsteller, der Bedeutung der zu schützenden Objekte, der Art der baulichen Massnahmen und der Berücksichtigung der Interessen von Natur und Gesellschaft. Diese Praxis wird heute bereits zur Zufriedenheit aller Beteiligten bei Lawinerverbauungs- und Steinschlagverbauungsprojekten angewendet. Die Dienststelle wird basierend auf dieser Methodik pro Projekt eine Berechnung des Subventionssatzes vornehmen. Dieser Vorschlag der Dienststelle wird anschliessend je nach Finanzkompetenz durch den Staatsrat oder den Grossrat genehmigt.

Der Kanton kann die Gewährung von Beiträgen für Schutzmassnahmen verweigern oder die Beitragshöhe reduzieren, falls bei der Bestimmung der Bodennutzung auf mögliche Gefahren nicht gebührend Rücksicht genommen wurde, insbesondere bei Missachtung von Gefahrenkarten und amtlichen Weisungen.

Bei einer besonders schwierigen finanziellen Lage einer Gemeinde kann der Kanton ausserdem der Gemeinde eine zusätzliche ausserordentliche Subvention von bis zu 10% gewähren. Zuständig für diesen ausserordentlichen Kantonsbeitrag ist der Staatsrat, auf Vormeinung der kantonalen Finanzverwaltung

Gemäss Absatz 5 muss die Dienststelle im Falle einer Subventionierung die vorzeitige Ausführung von dringlichen Massnahmen oder Instandsetzungen genehmigen. Das diesbezügliche Verfahren wird ebenfalls in der Richtlinie festgelegt.

Artikel 50 Unterhalt, Wasserbau und Revitalisierungen der Rhone und des Genfersees

Dieser Artikel regelt die Finanzierung der Arbeiten an der Rhone und am Genfersee und betrifft den Unterhalt, den Wasserbau und die Revitalisierungen ausserhalb des Perimeters der 3. Rhonekorrektur für die Rhone in ihrem jetzigen Zustand und dann im Zustand nach Abschluss der dritten Rhonekorrektur.

Artikel 51 Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse

Die Zuständigkeiten und Aufgaben in Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement sind in Artikel 4 definiert. Bei Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse, wie z.B. die Erstellung von Messnetzen, die für eine ganze Region relevant sind, kann der Kanton die Kosten dieser Studien oder Arbeiten gesamthaft übernehmen.

Artikel 52 Grundeigentümer-/ Nutzniesserbeiträge

Der Kanton, die Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können von den betroffenen Grundeigentümern und Nutzniessern Beiträge erheben, wenn diese vorgängig nicht bereits klar als interessierte Dritte bezeichnet worden sind (vgl. Artikel 46). Diese Grundeigentümerbeiträge werden hauptsächlich aufgrund des Nutzniesser Prinzips ermittelt und werden soweit als möglich auf Basis einer Vereinbarung geregelt. In Ermangelung einer Vereinbarung ist das Gesetz über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke anwendbar

Artikel 53 Entschädigung für Schutzmassnahmen

Ist zur Arbeitsdurchführung die vorübergehende oder dauerhafte Nutzung privater Grundstücke erforderlich, so bezahlt die für den Wasserbau oder die Schutzbauten verantwortliche Behörde dem betroffenen Privateigentümer eine Entschädigung, die nach den Grundsätzen des Enteignungsrechts festgelegt wird.

Absatz 2 ermöglicht es auch, entstandene Schäden zu entschädigen, die in Zusammenhang mit dem integralen Risikomanagement stehen (z.B. Entschädigung für einen Hochwasserkorridor).

Artikel 54 Aufgaben

Das Departement ist verantwortlich für die Beratung der Gemeinden und betroffener Dritter in Bezug auf das integrale Risikomanagement.

Artikel 55 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht über die Gesamtheit der Fliessgewässer und Seen sowie die Umsetzung der Grundsätze des integralen Risikomanagements wird durch das Department ausgeübt. Dieses handelt im Namen des Staatsrats.

Die Aufsicht besteht in der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Tätigkeiten, welche Gegensand der Aufsicht bilden. Dabei wird zwischen der präventiven Aufsicht (Information und Beratung der Gemeinden durch den Kanton) und der repressiven Aufsicht (Sanktionierung von Gesetzesverstössen) unterschieden. Diese Aufsicht muss mit einer gewissen Zurückhaltung ausgeübt werden. Es liegt nämlich in der Verantwortung der für den Wasserbau und das integrale Risikomanagement zuständigen jeweiligen Behörde, dafür zu sorgen, dass alles ordnungsgemäss abläuft.

Als Oberaufsicht wird die Überwachung der Aufsichtsbehörde durch den Staatsrat bezeichnet.

Artikel 56 Arbeitseinstellung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Dieser Artikel kommt zur Anwendung, wenn Arbeiten widerrechtlich ausgeführt werden oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.

Artikel 57 Verfahren für die Arbeitseinstellung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Das Verfahren für die Arbeitseinstellung und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands wird in diesem Artikel präzisiert. Dabei wird zwischen den Fällen, bei denen eine Wiederherstellung zum vorneherein offensichtlich ausgeschlossen ist, und den anderen Fällen, unterschieden. Zudem muss die Verfügung der zuständigen Behörde auch die Androhung der Ersatzvornahme von Amtes wegen im Unterlassungsfall und die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Die Verjährungsfrist, um die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verlangen, beträgt 10 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die rechtswidrige Sachlage erkennbar war. In jedem Fall kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands dreissig Jahre nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr verlangt werden (absolute Verjährung).

Artikel 58 Ersatzvornahme

Dieser Artikel listet beispielhaft die Kompetenzen des Departements im Falle einer Ersatzvornahme auf.

Artikel 59 Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen

In Bezug auf die Bedingungen für die Materialentnahme aus Fliessgewässern und Seen und die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften wird auf die Spezialgesetzgebung verwiesen. Die betreffenden Artikel des heutigen Wasserbaugesetzes werden deshalb in die Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs integriert. Damit kann sichergestellt werden, dass keine Gesetzeslücke zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs und dem Inkrafttreten der neuen Spezialgesetzgebung, die insbesondere auch Materialentnahme aus Fliessgewässern regelt, entsteht.

Artikel 60 Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken von Anrainern

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen.

Artikel 61 Gesetzliches Grundpfandrecht

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen.

Artikel 62 Rechtsmittel

Dieser Artikel wird aus dem aktuellen Wasserbaugesetz übernommen.

Artikel 63 Straftatbestände und Strafandrohungen

Die Straftatbestände werden aus dem Gesetz über den Wasserbau übernommen mit Ausnahme der nachfolgenden Änderungen:

- Der Verweis von Absatz 2 Satz 2 auf den Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wurde im Zuge der Änderung der Bundesbestimmung gestrichen. Stattdessen wird in allgemeiner Form auf die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen.

Mit Absatz 6 soll die derzeit geltende Regelung für juristische Personen, die gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verstossen, geändert werden. Gemäss der heutigen Regelung verfügt ein Unternehmen nicht über die Deliktsfähigkeit, so dass die zuständige Behörde gezwungen ist, eine Busse gegen die "Organe" des Unternehmens auszusprechen (häufig gegen den Präsidenten des Verwaltungsrates der Unternehmung). Um den zuständigen Behörden das Verfahren zu erleichtern und in Berücksichtigung der Tatsache, dass es das Unternehmen als solches ist, welches eine Zuwiderhandlung begeht, soll im Gesetz eine entsprechende Deliktsfähigkeit neu vorgesehen werden.

Artikel 64 Verjährung

Die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes beinhalten noch die Anwendung der früheren Verjährungsvorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Das Bundesrecht und die Strafbestimmungen anderer Kantone betreffend Widerhandlungen gegen das kantonale Recht wenden das System der absoluten und relativen Verjährung nicht mehr an. Die vorliegende Bestimmung passt sich an das neue System der strafrechtlichen Verjährung an und sieht ebenfalls eine strafrechtliche Verjährungsfrist vor. Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit der Begehung der Straftat (und nicht mit der Kenntnisnahme der Straftat durch die zuständige Strafverfolgungsbehörde) und endet mit der Verkündung des erstinstanzlichen Strafurteils (Strafverfügung im summarischen Verfahren oder Strafentscheid im ordentlichen Verfahren).

Artikel 65 Vollzug

Dieser Artikel regelt den Vollzug des vorliegenden Gesetzes und den Erlass der Verordnung durch den Staatsrat.

T1-1 Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz gilt ab seinem Inkrafttreten. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 59, Absatz 1 erwähnten Spezialgesetzgebung werden die Bewilligungen für die Materialentnahmen aus den Fliessgewässern und Seen gemäss den Übergangsbestimmungen des vorliegenden Gesetzes geregelt.

5. Aufhebung und Änderung bestehenden Rechts

Aufhebung:

Das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 wird aufgehoben.

Kapitel 5 «Schutz vor Naturgefahren» des Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 werden ebenso wie Artikel 47 dieses Gesetzes aufgehoben.

Änderung bestehenden Rechts

Das neue Gesetz über die Naturgefahren und den Wasserbau hat zur Folge, dass auch Anpassungen im bisherigen Gesetz über den Wald und die Naturgefahren notwendig sind. Dieses Gesetz wird künftig zum kantonalen Gesetz über den Wald. Das Waldgesetz beschränkt sich hinsichtlich Naturgefahren auf die Schutzfunktion des Waldes und die forstlichen Massnahmen zur Pflege der Schutzwälder. Technische Verbauungen zum Schutz vor Naturgefahren sind nicht mehr Teil des Waldgesetzes. Somit ist eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sowie der Finanzierung sichergestellt. Die Anpassung des Gesetzes bietet auch die Möglichkeiten, zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesrevisionen des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG) zu berücksichtigen und weitere kleinere Anpassungen vorzunehmen. Sämtliche Anpassungen werden nachfolgend erläutert.

1.Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

In lit. e) bleibt das Ziel der Abwehr von Naturgefahren zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten weiterhin erhalten, da die Schutzfunktion des Waldes ein wichtiges Element des Waldgesetzes ist. Infolge des neuen Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau ist ein Verweis auf diese Gesetzgebung nötig.

2.Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Staatsrat / Art. 4 Departement

Die Streichung des Begriffes Naturgefahren ist selbsterklärend, eine Erläuterung ist nicht notwendig.

Art. 5 Dienststelle

Die Streichung des Begriffes Naturgefahren im Absatz 1 ist selbsterklärend, eine Erläuterung ist nicht notwendig.

Die Anpassung von Absatz 2 bestätigt die aktuelle Praxis, Aufgaben an die Revierförster zu delegieren, wo dies effizient und zielführend ist.

Art. 6 Kreise

Die Streichung des Begriffes Naturgefahren ist selbsterklärend, eine Erläuterung ist nicht notwendig.

Art. 7 Forstreviere / Art. 7a Forstbetriebe

Die Begriffe Forstrevier und Forstbetrieb waren in der bisherigen Fassung nicht klar abgegrenzt und definiert. Während das Forstrevier die Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben übernimmt, sind die Forstbetriebe für die Bewirtschaftung der Wälder zuständig. Der Zusammenschluss von öffentlichen Waldeigentümern, welchen rund 90% der Waldfläche im Wallis gehört, und Einwohnergemeinden zu Forstbetrieben ist meist schon vor Jahrzehnten erfolgt, seither wurden zahlreiche Betriebe fusioniert. Der

Zusammenschluss hat zum Ziel, die Waldbewirtschaftung kostengünstig und professionell durchführen zu können, indem Maschinen und Infrastrukturen gemeinsam genutzt werden.

Art. 8 Revierförster

Die Anpassung berücksichtigt die verschiedenen möglichen und aktuell angewendeten Anstellungsverhältnisse.

3.Kapitel Schutz und Erhaltung der Wälder

Art. 13 Waldfeststellung

Die Anpassung hinsichtlich der Waldfeststellung erfolgt aufgrund der Änderung der Bundesgesetzgebung. Diese sieht vor, dass die dynamische Waldgrenze auch in Gebieten ausserhalb der Bauzonen aufgehoben und durch eine statische Waldgrenze ersetzt werden kann. Dies ist für Gebiete vorgesehen, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will. Diese sind gemäss WaG im Richtplan zu bezeichnen. Entgegen der Konzeption auf Bundesebene wird die Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone nur auf Gesuch der Gemeinde vorgenommen, und der Kanton bezeichnet diese Gebiete mittels Erlass. Bei einer Waldfeststellung im Bereich der Bauzone wird die Waldgrenze vorgängig abgesteckt und anschliessend vom Geometer aufgenommen. Dies ist aufgrund der hohen Kosten und dem bescheidenen Bodenwert ausserhalb der Bauzone nicht verhältnismässig. Die Genauigkeit von Waldfeststellungen mittels Orthophotos ist für diese Gebiete erfahrungsgemäss ausreichend. Auch im vereinfachten Waldfeststellungsverfahren kann jeder Eigentümer Einsprache erheben. In diesen Fällen ist eine Geometeraufnahme vor Ort vorgesehen und damit die Genauigkeit sichergestellt.

Art. 15 Rodungsverbot und Ausnahmegewilligung

Die Anpassung in Absatz 2 richtet sich an die Formulierung der Bundesgesetzgebung. Der neu eingefügte Absatz 3 soll sicher stellen, dass Flächen, für welche bereits eine definitive Rodung bewilligt und ausgeführt wurde, infolge Einwuchs nicht mehr rechtlich zu Wald werden kann. Dies kann z. B. auf überdeckten Bauten wie Trinkwasserreservoirs, Galerien und dergleichen vorkommen.

Art. 16 Rodungersatz

Die Vorschriften für Rodungersatzleistungen wurden auf Bundesebene gelockert, das kantonale Waldgesetz wird daher angepasst. Die Praxis im Kanton Wallis entspricht schon seit Jahren den neuen Bundesvorschriften, die Ausarbeitung und Realisierung von regionalen Kompensationsprojekten hat sich bewährt. Die meisten Gesuchsteller leisten heute einen Rodungersatz mittels finanzieller Abgeltung zugunsten eines regionalen Kompensationsprojektes. Die aufwändige Suche für Ersatzleistungen durch den Gesuchsteller entfällt in diesen Fällen.

Art. 18 Aufforstung und Waldverteilung

Die neu gewählte Formulierung entbindet die Einwohnergemeinden von der Pflicht zur Ausarbeitung von Konzepten, gibt ihnen hierzu aber weiterhin die Möglichkeit.

Art. 19 Anmerkung im Grundbuch

Mit der neuen Formulierung wird klar, dass die Dienststelle mittels einer Verfügung den Grundbucheintrag veranlassen kann. Die heutige Formulierung lässt den Eindruck erwecken, dass die Dienststelle beim Eigentümer verlangen kann, dass dieser einen Grundbucheintrag veranlasst.

Art. 21 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald

Die minimalen Anpassungen schaffen mehr Klarheit.

Art. 23 Waldabstand

Ausnahmebewilligungen für Ausnahmen bezüglich Waldabständen sind bereits seit langem in einer Richtlinie definiert. Diese Praxis wird hier im Gesetz verankert.

Art. 25 Motorfahrzeugverkehr

Damit Einwohnergemeinden Ausnahmebewilligungen für das Befahren von Forststrassen erteilen dürfen, müssen diese vorgängig mittels Reglement definiert werden. Diese jahrzehntelange Praxis soll im Gesetz festgehalten werden.

Art. 26 Freizeitverkehr

Freizeitaktivitäten nehmen stets zu und können lokal massiv sein und die Waldfunktionen gefährden. Hier wird die Grundlage geschaffen, in Extremfällen Einschränkungen vornehmen zu können.

Art. 29 Waldbrandgefahr

In Absatz 2 wurde die zwischenzeitlich organisierte Waldbrandprävention mit den 5 Gefahrenstufen berücksichtigt und integriert. Die Prävention wurde von der Bevölkerung sehr gut angenommen und hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Art. 30 Schädlinge und Neophyten

Es ist eine zusätzliche Bestimmung vorgesehen, um das Pflanzen von schädlichen, invasiven Neophyten im Wald und in Waldesnähe verbieten zu können. Ansonsten verbreiten sich diese Arten schnell aus, und deren Bekämpfung ist sehr kostenaufwändig.

Art. 31 Wildschäden

Die technischen Möglichkeiten (Überwachungskameras) erlauben ein effizienteres Monitoring. Auch die Bestimmung möglichst effizienter und effektiver Massnahmen wird mit den damit gewonnenen Informationen einfacher. Der neu eingefügte Artikel schafft die gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Kameras.

4. Kapitel Waldbewirtschaftung

Art. 32 Grundsätze der Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Wälder bleibt weiterhin Sache der Eigentümer, diese können sich aber zu Forstbetrieben zusammenschliessen (siehe Art. 7). In diesem Fall soll für

die Eigentümer auch die Möglichkeit bestehen, die Bewirtschaftung an diese Betriebe zu delegieren.

Art. 33 Forstliche Planung

Der neu verwendete Ausdruck Betriebsplan ist die geläufigere Bezeichnung als Bewirtschaftungsplan.

Art. 34 Holzschläge

Indem die Bezeichnung Kreisingenieur durch Dienststelle ersetzt wird, ist die Handhabung der Bewilligung flexibler.

Art. 35 Forstrechnung, Forstreservfonds und Statistik

Die Anpassung vom Art. 7, welche Klarheit schafft über die Zuständigkeiten und Aufgaben von Forstrevieren und Forstbetrieben, wird auch auf den vorliegenden Artikel 35 angewendet.

Art. 36 Waldreservate

Die Anpassung erfolgt in Analogie zu Artikel 19.

Art. 38 Walderschliessung

Die Anpassung von Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten für Forststrassen, welche nicht nur forstlich genutzt werden. Die bisherige Praxis, dass der Unterhalt im Gegensatz zu Instandsetzungsarbeiten nicht subventioniert wird, wird nicht geändert. Im Weiteren wird neu berücksichtigt, dass die Abgeltung für die Nutzung von Forststrassen in den Gemeindereglementen geregelt wird.

Die Bringung von Holz erfolgt nicht nur über Strassen, sondern auch mittels Seilkran oder Helikopter. Damit ein Wald bewirtschaftet werden kann, ist somit meist keine Zufahrt notwendig. Wichtiger ist die Möglichkeit, dass Masten für Seilkräne erstellt werden dürfen, dass Holz zumindest während der Arbeitsausführung gelagert werden darf und dergleichen. Der Begriff «notwendige Installationen» berücksichtigt diesen Sachverhalt.

Art. 39 Unterhalt der Wälder entlang von Strassen, Wasserläufen, Hochspannungsleitungen, Seilbahnen und ähnlichen Anlagen

Der Artikel soll auch für Anlagen wie Hochspannungsleitungen, Seilbahnen und ähnliche Anlagen ausgedehnt werden. Damit wird sichergestellt, dass die Verursacher von Kosten (Eigentümer der Anlagen) für von ihnen verursachte Kosten aufkommen müssen. Bereits heute ist in der kantonalen Verordnung über den Wald und die Naturgefahren (Art. 30) der Kreis der betroffenen Anlagearten ähnlich wie neu im Gesetz vorgesehen formuliert.

6.Kapitel Förderungsmassnahmen

Art. 44 Grundsätze

Die unbedeutenden Anpassungen erfolgen in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung.

Art. 45 Berufsbildung, Forschung, Waldbewirtschaftung und Holzwirtschaft

Die unbedeutenden Anpassungen erfolgen in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung.

Art. 46 Förderung der Holznutzung

Die Anpassungen des Artikels sind umfangreicher, auch hier werden die Formulierungen des diesbezüglich revidierten Bundesgesetzes übernommen.

Art. 47 Beiträge für Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren

Der Artikel betrifft die Finanzierung von Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren und kann somit gestrichen werden.

Art. 48 Beiträge für Schutzwälder

Die Neuformulierung des Absatzes 1 passt die Bezeichnungen an die von Bund verwendete Nomenklatur an. Die Schutzwaldbewirtschaftung umfasst auch die Schaffung von Schutzwald (Aufforstungen).

Der Kanton übernimmt weiterhin maximal 90% der anerkannten Kosten für diese Leistungen. In diesen Beiträgen ist die Beteiligung des Kantons für den Schutz von Kantonsstrassen bereits enthalten. In Analogie zu anderen Schutzprojekten ist neu vorgesehen, dass die Einwohnergemeinden die Restkosten der Schutzwaldbehandlung übernehmen. Zudem müssen sich gemäss Artikel 44, Abs. 1, lit. d) auch Dritte, die Nutzniesser oder Schadensverantwortliche sind, an der Finanzierung beteiligen. Somit wird eine faire Verteilung der Kosten sichergestellt.

Art. 49 Beiträge an die Biodiversität des Waldes

Auch für Massnahmen zugunsten der Biodiversität ist vorgesehen, dass die Einwohnergemeinden verbleibende Restkosten übernehmen. Somit ist die Aufteilung der Kosten für alle Waldleistungen des vorliegenden Gesetzes klar.

Art. 51 Unterhalt subventionierter Werke

Die neue Formulierung stellt klar, dass die Empfänger von Subventionsleistungen für den laufenden Unterhalt der Werke und Güter verpflichtet sind. Zudem ist klarer geregelt, unter welchen Bedingungen eine Rückerstattung von Subventionen erforderlich ist.

Art. 52 Investitionskredite

Die unwesentliche Anpassung ist offener formuliert. Der bisherige Artikel war nicht korrekt, da Forstreviere nicht für die Waldbewirtschaftung zuständig sind.

Art. 53 Notlagen und Katastrophenfälle

Abs. 2 kann gestrichen werden, da er in im neuen Gesetz enthalten sein wird.

7. Kapitel Strafbestimmungen und Verwaltungszwang

Art. 55 Forstpolizei

Die neue Formulierung von Abs. 4 stellt klar, dass die Einstellung illegaler Tätigkeiten durch die zuständigen Sachbearbeiter der Dienststelle erfolgen darf. Der bisherige Absatz 5 kann gestrichen werden, da dies in Art. 60a geregelt ist.

Art. 60 Strafverfolgung

Die Änderung von Abs. 3 ist eine Anpassung an die Revision der Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen. Die Anpassung von Abs. 4bis ist ein Verweis auf die Bundesgesetzgebung und Absatz 5 eine Angleichung an das aktuelle Baugesetz.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für das integrale Risikomanagement der Naturgefahren im Wallis sind die derzeitigen kantonalen Mittel sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht unzureichend. Dies ist insbesondere im Bereich des Wasserbaus und des Hochwasserschutzes der Fall. Leider bietet der vorliegende Gesetzentwurf keine Lösung für dieses Problem. Bestenfalls verschlimmert das neue Gesetz diese Situation nicht.

Der Grossteil der Aufgaben gemäss vorliegendem Gesetz werden bereits heute von den verschiedenen zuständigen kantonalen Stellen wahrgenommen. Das Gesetz sollte deshalb keine Auswirkungen auf das Personal haben.

Auch die Harmonisierung der Subventionssätze sollte nicht mit grösseren finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Zudem ist dadurch auch keine Lastenverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden zu erwarten. Die Senkung des Subventionssatzes von 95% auf 90% für die inzwischen fast vollständig fertig erstellten Gefahrenkarten und Notfallplanungen für die Wassergefahren wird durch die erwartete leichte Erhöhung des durchschnittlichen Subventionssatzes für zukünftige Wasserbauprojekte bei weitem kompensiert werden.

Die Senkung des heutigen Subventionssatzes von 70% auf neu 50% für die Kontrolle und den Unterhalt der Schutzbauten gemäss dem Bundesgesetz über den Wald ist in Ergänzung zu den Ausführungen zu Artikel 48 auch insofern gerechtfertigt, als dass diese Aufgaben in den meisten anderen Kantonen voll zu Lasten der Gemeinden oder Bauherren gehen. Zudem verpflichten sich die jeweiligen Bauherrschaften bei der Beantragung der Subventionen, die subventionierten Werke ordnungsgemäss zu unterhalten. Dies ist in der Realität allerdings ohne finanzielle und technische Unterstützung des Kantons nur selten der Fall.

Die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs, und die damit einhergehenden Überlegungen, haben Defizite sowohl bei der Finanzierung als auch dem Personal aufgezeigt, die unabhängig davon, ob das Gesetz verabschiedet wird oder nicht, behoben werden müssen. Insbesondere reicht das derzeitige Budget nicht aus, um einen korrekten Gewässerunterhalt auf allen Fliessgewässern zu gewährleisten, insbesondere auch entlang der Rhone. Für den laufenden Unterhalt der Rhone ist eine Mindesterhöhung von 200'000 Franken pro Jahr notwendig. Auch bei den Instandsetzungen und dem periodischen Unterhalt fehlt es an Mitteln. Diese sind sehr oft die Folge von Unwetterereignissen, und hier ist in den nächsten Jahren nicht zuletzt auch wegen des Klimawandels mit einem zusätzlichen Mittelbedarf zu rechnen. Eine

vorsichtige Schätzung geht dabei von einem zusätzlichen Mittelbedarf von mindestens 500'000 Franken pro Jahr aus.

Sitten, 2 März 2020

Anhänge: Vorentwurf des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB)